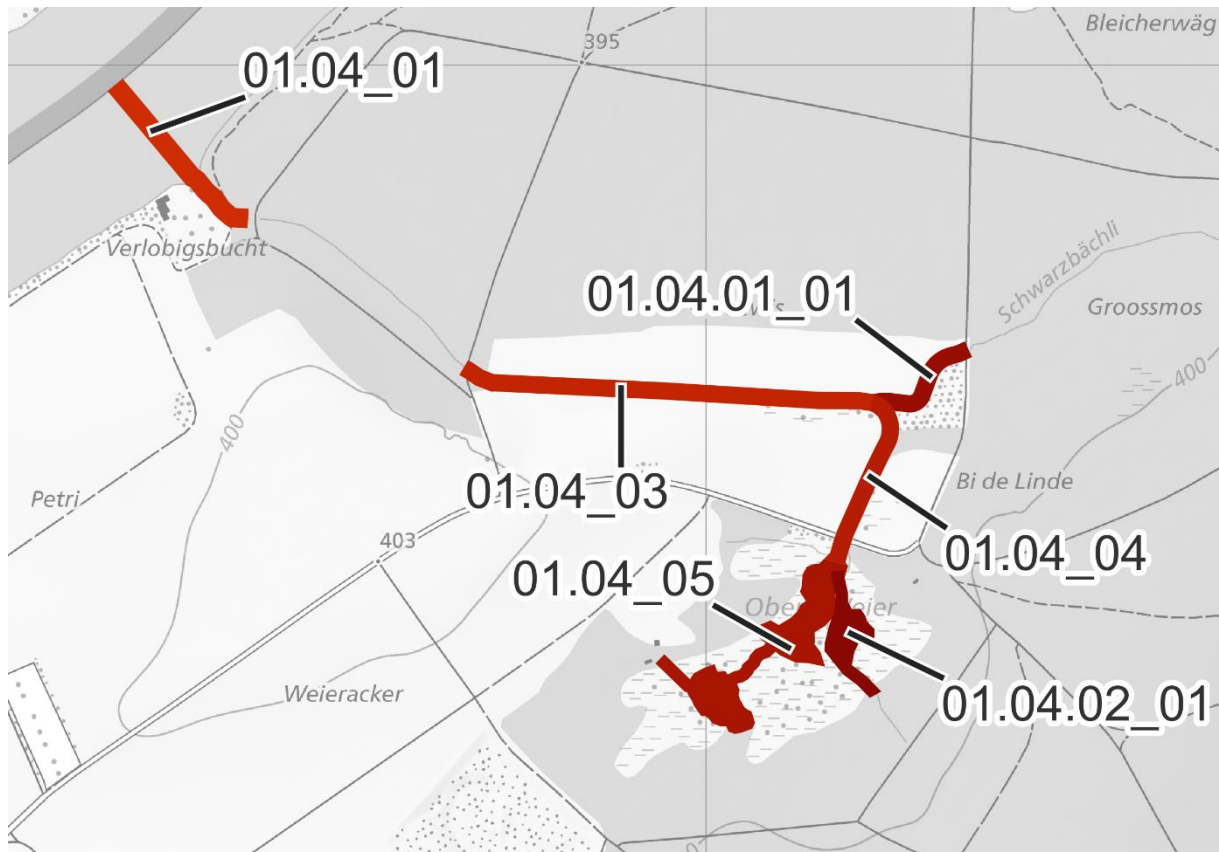


Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer 01.04 Kleewiesbach und Zuläufe



Bearbeitung (Nr. 2703):




Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Kleewiesbach / 01.04	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.04_01	Definition Abschnitt:	Von Rhein bis zum Ende der Verlobigsbucht
Gewässerabschnitt von	2'693'498,6; 1'282'991,0		
Gewässerabschnitt bis	2'693'604,2; 1'282'866,9		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt beinhaltet den kurzen Abschnitt der Mündung des Kleewiesbachs in den Rhein. Dabei fliesst der Bach durch eine breite, flache Mulde. Der Abschnitt liegt vollständig im Wald. Auf einen Verzicht dieses Abschnitts wurde aufgrund der Nähe zum Laichgebiet von nationaler Bedeutung verzichtet.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 1,5 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als eingeschränkt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 1,5 - 2 Meter, die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 an exakt derselben Stelle wie der heutige Verlauf wieder gegeben. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Abschnitt nicht künstlich verändert, wurde und den natürlichen Begebenheiten entspricht. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 1 - 2 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 2 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	17 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gross.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1411 (Untersee-Hochrhein), im Vernetzungskorridor 601 und im Naturschutzgebiet (2.4) nach Kantonalem Richtplan und im Gebiet mit Vorrang Landschaft nach kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben. Aufgrund seiner Lage im Wald ist eine Erhöhung des Gewässerraums nicht notwendig. Da das Gewässer durch den Schutz des Waldes (WaG) gewährleistet ist.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum wird nicht erhöht.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	17 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Eine kleine Mauer auf der Westseite.	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Kleewiesbach / 01.04	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.04_03	Definition Abschnitt:	Von Beginn der Kleewis bis zum Wald
Gewässerabschnitt von	2'693'791,1; 1'282'737,3		
Gewässerabschnitt bis	2'694'144,4; 1'282'706,9		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt fliesst durch die Chleewis zum Schaarenwald. Das Gewässer ist links und rechts von Flachen Ufern gesäumt. Welche durch dichtes Schilf und Gras bewachsen sind. Im letzten Abschnitt wird das Ufer auf der südlichen Seite von Ufergehölz begleitet. Das Gewässer verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und ist sehr natürlich.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,6 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 1 – 1,5 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 an exakt derselben Stelle wie der heutige Verlauf wieder gegeben, wenn auch der ursprüngliche Lauf einen ausgeprägteren Mäander hatte. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Abschnitt nicht künstlich verändert wurde und den natürlichen Begebenheiten entspricht, eine leichte Begradigung ist nicht auszuschliessen. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,6 – 1,2 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 1,5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	14 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gering bis mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1411 (Untersee-Hochrhein), im Vernetzungskorridor 601 und im Gebiet Vorrang Landschaft nach Kantonaalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben. Mit einer Erhöhung auf 15 Meter können 50% an Raum zur Förderung der Biodiversität nach der Schlüsselkurve (1 BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässer. VU-7515-D) herausgeholt werden. Es sollen die national prioritären Arten Ringelnatter (Natrix Natrix), der Springfrosch (Rana dalmatina) und die Zauneidechse (Lacerta agilis) gefördert werden.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Mit der Erhöhung um einen Meter, können den national prioritären Arten mehr Raum gegeben werden, ohne dass dabei Ackerland aus der Produktion genommen wird. Da keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind, wird auf eine Interessenabwägung verzichtet.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	

fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine
Erhöhung GWR notwendig?	Nein Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter.
Anpassung an bestehende Linien	Nein
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Kleewiesbach / 01.04	Datum:	02.09.2024
ID- Gewässerraumabschnitt	01.04_04	Definition Abschnitt:	Von der Mündung von 01.04.01_01 bis zum Obere Weiher
Gewässerabschnitt von	2'694'144,4; 1'282'706,9		
Gewässerabschnitt bis	2'694'114,5; 1'282'568,1		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt fliesst vom "Obere Weiher" zur Chleewis. In diesem Abschnitt kann sehr viel Biberaktivität festgestellt werden. Im Winter 23-24 wurden zwei Biberdämme aufgebrochen. Das Gewässer hat sich aufgrund der Biberaktivitäten stark ausgebreitet und mehrere stehende Flächen geschaffen. Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und ist sehr naturnah.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein natürlichen Sohlenbreite von 0,6 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,5 – 0,7 Meter, die Breitenvariabilität ist korrekterweise als ausgeprägt ausgewiesen. Stellenweise ist der Bach breiter als die 0,6 Meter, dies ist jedoch auf die Biberaktivität zurückzuführen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			

Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 an exakt derselben Stelle wie der heutige Verlauf wieder gegeben, wenn auch der ursprüngliche Lauf einen ausgeprägteren Mäander hatte. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Abschnitt nicht künstlich verändert wurde und den natürlichen Begebenheiten entspricht, eine leichte Begradigung ist nicht auszuschliessen. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,6 – 1,2 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,6 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist nicht bestimmt. Der Abschnitt ist naturnah und der Biber sorgt für eine natürliche Revitalisierung.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1411 (Untersee-Hochrhein), im Vernetzungskorridor 601 und im Gebiet Vorrang Landschaft nach Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben, inkl. reger Biberaktivität. Mit einer Erhöhung auf 15 Meter können 50% an Raum zur Förderung der Biodiversität nach der Schlüsselkurve (1 BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässer. VU-7515-D) herausgeholt werden. Es sollen die national prioritären Arten Ringelnatter (Natrix Natrix), der Springfrosch (Rana dalmatina) und die Zauneidechse (Lacerta agilis). gefördert werden.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Mit der Erhöhung um vier Meter, können den national prioritären Arten mehr Raum gegeben werden, ohne dass dabei Ackerland aus der Produktion genommen wird. Da keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind, wird auf eine Interessenabwägung verzichtet.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		

Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Kleewiesbach / 01.04	Datum:	02.09.2024
ID- Gewässerraumabschnitt	01.04_05	Definition Abschnitt:	Von Obere Weiher bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'694'114,5; 1'282'568,1		
Gewässerabschnitt bis	2'693'961,3; 1'282'484,2		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt fliesst durch das Naturschutzgebiet "Obere Weiher". Er ist geprägt durch ein verzweigtes Netz aus Weihern und kurzen Abschnitten des Fließgewässers. Der Abschnitt ist geprägt durch ein weites und dichtes Netz von Schilf.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein natürlichen Sohlenbreite von 0,5 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,4 – 0,6 Meter, die Breitenvariabilität ist korrekterweise als ausgeprägt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als grosser Weiher innerhalb eines bis zur Ziegelei reichenden Moores aufgeführt. Aufgrund des Lehmbaus wurden weite Teile des Moores trockengelegt und abgegraben. Der heutige verbleibende Abschnitt ist nur noch ein Überbleibsel des damaligen verzweigten Feuchtgebietes. Dennoch kann angenommen werden, dass der heutige Teil mehrheitlich unberührt geblieben ist. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,8 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist nicht angegeben. Da der Abschnitt sehr naturnah ist, hätte eine Revitalisierung einen geringen bis keinen Nutzen.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Da es sich um ein Naturschutzgebiet handelt braucht es keine Erhöhung des Gewässerraums.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum wird jedoch auf 5 Meter ab AV des Uferrandes der Weiher ausgeweitet.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist durch den Wald erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter + 5 Meter entlang der Weiheruferlinie	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer


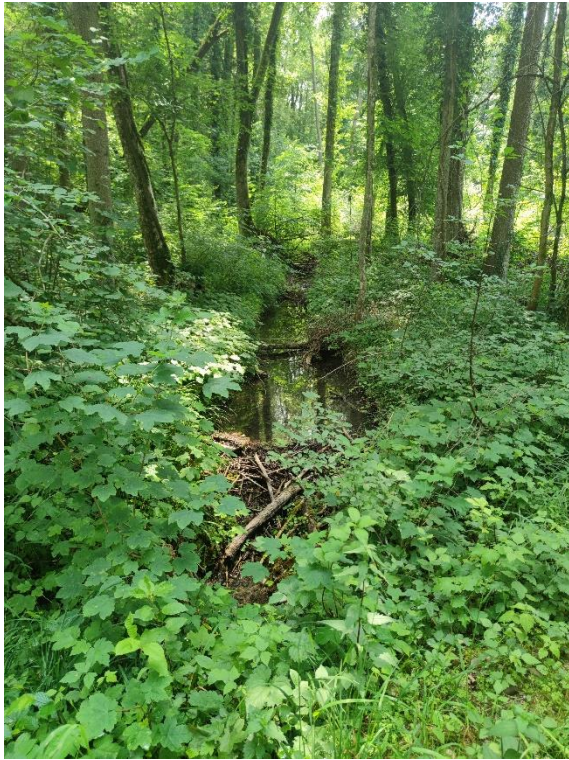
fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Schwarzbächli 01.04.01	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.04.01_01	Definition Abschnitt:	von Einmündung in 01.04 bis Waldanfang
Gewässerabschnitt von	2'694'144,4; 1'282'706,9		
Gewässerabschnitt bis	2694228,9; 1282753,0		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt fliesst von Waldrand in einer sehr flachen und schmalen Mulde bis zum Kleewiesbach. Das Ufer ist gesäumt von dichtem Gras und Schilf. Der Abschnitt ist naturnah und verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein natürlichen Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,2 – 0,4 Meter, die Breitenvariabilität ist korrekterweise als ausgeprägt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als gerader sich an den Waldrand schmiegender Bach, welcher entlang der Chleewies und		

	oberhalb des Kleewiesbach verläuft, dargestellt. Es ist anzunehmen, dass sich der heutige Verlauf durch die Bewirtschaftung der Chleewies gebildet hat. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,3 – 0,5 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerräumweite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerräumraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerräumweite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerräumraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerräumweite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1411 (Untersee-Hochrhein), im Vernetzungskorridor 601 und im Gebiet Vorrang Landschaft nach Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben, inkl. reger Biberaktivität. Mit einer Erhöhung auf 15 Meter können 50% an Raum zur Förderung der Biodiversität nach der Schlüsselkurve (1 BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässer. VU-7515-D) herausgeholt werden. Es sollen die national prioritären Arten Ringelnatter (Natrix Natrix), der Springfrosch (Rana dalmatina) und die Zauneidechse (Lacerta agilis). gefördert werden.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Mit der Erhöhung um vier Meter, können den national prioritären Arten mehr Raum gegeben werden, ohne dass dabei Ackerland aus der Produktion genommen wird. Da keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind, wird auf eine Interessenabwägung verzichtet.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerräumweite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerräumraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerräumweite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerräumraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter (11 + 4 Meter)	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fliessgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	01.04.02	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.04.02_01	Definition Abschnitt:	Von Einmündung Obere Weiher bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'694'115,1; 1'282'560,7		
Gewässerabschnitt bis	2'694'148,2; 1'282'453,0		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt fliesst durch das Naturschutzgebiet "Obere Weiher". Er ist geprägt durch ein verzweigtes Netz aus Weihern und kurzen Abschnitten des Fliessgewässers. Der Abschnitt ist geprägt durch ein weites und dichtes Netz von Schilf.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein natürlichen Sohlenbreite von 0,5 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,4 – 0,6 Meter, die Breitenvariabilität ist korrekterweise als ausgeprägt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als grosser Weiher innerhalb eines bis zur Ziegelei reichenden Moores aufgeführt. Aufgrund des Lehabbraus wurden weite Teile des Moores trockengelegt und abgegraben. Der heutige verbleibende Abschnitt ist nur noch ein Überbleibsel des damaligen verzweigten Feuchtgebietes. Dennoch kann angenommen werden, dass der heutige Teil mehrheitlich unberührt geblieben ist. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,8 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Da es sich um ein Naturschutzgebiet handelt braucht es keine Erhöhung des Gewässerraums.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Der Gewässerraum wird nicht erhöht.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist durch den Wald gut erreichbar.		
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.		

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Nein	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Nein	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

